

189. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildungs- und Berufsberatung“ (Akademischer Experte/in) (Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der universitäre Lehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ trägt der Professionalisierung von Bildungs- und BerufsberaterInnen Rechnung. Es ist das besondere Ziel dieses Lehrganges, die Kompetenz der TeilnehmerInnen auf wissenschaftlicher Grundlage berufsfeldbezogen zu erfassen, auszubauen und zu ihrer fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung beizutragen.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Bildungs- und BerufsberaterInnen im deutschsprachigen Raum (Österreich, Deutschland, Schweiz), die mindestens 500 Stunden Beratungserfahrung in Gruppen- oder Einzelberatung mitbringen. Weiters richtet sich der Lehrgang an Personen, die verwandte Ausbildungen abgeschlossen haben (z.B. Coaching-Ausbildung) und die sich als Bildungs- und BerufsberaterInnen zertifizieren lassen möchten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist von der Führung des Departments „Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r MitarbeiterIn zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 3 Semester mit 60 ECTS. Dies inkludiert eine schriftliche Abschlussarbeit (Projektarbeit) im Ausmaß von 10 ECTS. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen werden können alle BewerberInnen, die

- (1) über die allgemeine Universitätsreife und eine mindestens 2-jährige einschlägige Berufserfahrung verfügen
- (2) eine mindestens 5-jährige einschlägige Berufserfahrung und/oder die Absolvierung relevanter einschlägiger Weiterbildung vorzuweisen haben.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Der Studiengang gliedert sich in vier Fächer (= Kompetenzfelder). Insgesamt sind Lernergebnisse im Ausmaß von 60 ECTS vorzuweisen.

Fächer	Lehrveranstaltungen	ECTS	Workload
Berufsfeldkompetenz		15	375
	Arbeitsmarktdynamik	5	125
	Grundlagen von Counseling in der Berufswelt	5	125
	Aus- und Weiterbildungsportfolios	5	125
Beratungskompetenz		20	500
	Kommunikation und Konfliktmanagement	4	100
	Coaching	4	100
	Assessment	4	100
	Professionelle Steuerung von Arbeitsvermittlungsprozessen	4	100
	Berufsethik	4	100
Sozial- und Selbstkompetenz		10	250
	Zeitmanagement	3	75
	Stressmanagement	3	75
	Selbstgesteuertes Lernen	4	100
Methodenkompetenz		5	125
	IKT-Forschungstools	2	50
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3	75
Projektarbeit		10	250
		60	1500

* 1 ECTS = 25 Std. Workload

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Der Universitätslehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ schließt mit der positiven Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Projektarbeit) sowie vier Fachprüfungen ab.

- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen, die aufgrund eines Kooperationsvertrages über die gemeinsame Durchführung des Universitätslehrganges bei dem/den jeweiligen Kooperationspartner/n erbracht wurden, sind anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in Bildungs- und Berufsberatung“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Der vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.